

Das Verbraucherinsolvenzrecht und seine Bedeutung für den Erlass von Steuerschulden

Von Dr. Ludolf von Usklar, Hergiswil (Schweiz)*

XXX b. Vorspann, ca. 2-3 Sätze einfügen **XXX**

1. Einführung

Mit Inkraftsetzung der Insolvenzordnung (InsO) wurde für Verbraucher ein vereinfachtes Insolvenzverfahren (§§ 304 ff. InsO) und die Möglichkeit eingeführt, sich von ihren Restschulden zu befreien (§§ 286 ff. InsO).

Dem eigentlichen Verfahren geht der Versuch des Schuldners voraus, sich mit seinen Gläubigern außergerichtlich auf einen Schuldenbereinigungsplan (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) zu einigen. Soweit diesem Plan kopf- und betragsmäßig mehr als die Hälfte der Gläubiger zugestimmt hat, kann das Insolvenzgericht auf Antrag die Zustimmung eines ablehnenden Gläubigers gemäß § 309 Abs. 1 InsO ersetzen, wenn dieser im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern angemessen beteiligt und voraussichtlich nicht schlechter gestellt wird, als er bei der Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung stünde. Dies gilt auch für Steuerforderungen; das Gericht prüft nicht, ob die Voraussetzungen der AO für Erlass (§§ 163, 227 AO) oder Stundung (§ 222 f. AO) vorliegen¹.

Aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) ergibt sich die Verpflichtung der Finanzbehörden, alle berechtigten Steueransprüche geltend zu machen²; Ausnahmen davon bedürfen einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung³. Die Insolvenzordnung enthält keine ausdrückliche Ermächtigung der Finanzbehörden, sondern nur die Bestimmung, dass das Insolvenzgericht die Zustimmung der Finanzbehörden ersetzen kann. Als Ermächtigung kommt für die Finanzbehörden daher nur die Abgabenordnung (AO)⁴ in Betracht⁵.

Angesichts der zumindest formal unterschiedlichen Voraussetzungen in Insolvenz- und Abgabenordnung für Erlass bzw. Stundung kam es vor, dass Finanzbehörden die Zustimmung zum Schuldenbereinigungsplan verweigerten, aber diese durch das Insolvenzgericht ersetzt wurde⁶.

Das BMF hat versucht, diesen Konflikt zu entschärfen, indem es die Finanzbehörden mit Schreiben vom 11. 1. 2002⁷ unter Nr. 3 angewiesen hat, auch in den Fällen der außergerichtli-

* Dr. Ludolf von Usklar ist **XXX** b. Funktion/Institution **XXX**.

¹ Vgl. BMF, v. 11. 1. 2002, IV A 4-S 0550 - 1/02, BeckVerw 031422; OLG Köln v.14. 2. 2001, 2 W 249/00, NJW-RR 2001, 911.

² BVerfGE 25, 216, 228.

³ BVerfG v. 16. 3. 1971, 1 BvR 665/55, BVerfGE 30, 292, 332, NJW 1971, 1255.

⁴ Gilt nicht für kleine Gemeindesteuern und kommunale Abgaben, allerdings entspr. Anwendung der §§ 163, 222 f., 227 AO durch Verweis oder gleich lautende Regelungen in den meisten Landesgesetzen und kommunalen Satzungen; Art. 235 ff. Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates v. 12. 10. 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, Amtsblatt Nr. L 302 v. 19. 10. 1992, S. 1-50 haben als Gemeinschaftsrecht für die Ein- und Ausfuhrabgaben Vorrang.

⁵ So Tipke/Kruse, AO (Loseblatt) Stand März 2004, § 227 Tz. 13 m. Verw. auf die Finanzrechtsprechung; a. A. v. Groll, in: H/H/Sp, AO (Loseblatt), Stand Sept. 2007, § 227 Tz. 51, m. w. N.

⁶ So z. B.; OLG Köln v.14. 2. 2001, 2 W 249/00, BeckRS 2001, 30161865.

chen Schuldenbereinigung weiterhin die für einen Forderungsverzicht verbindlichen Bestimmungen in §§ 163, 227 AO zu beachten, aber „zusätzlich die Zielsetzung der Insolvenzordnung, redlichen Schuldner nach einer gewissen Wohlverhaltensphase und unter Einziehung sämtlicher Gläubiger eine Schuldenbereinigung als Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen“ in die Ermessenserwägungen einzubeziehen. „Die Auslegung des Begriffs der „persönlichen Unbilligkeit“ hat sich hierbei an den Zielsetzungen der Insolvenzordnung zu orientieren“. Die Rechtsprechung zu §§ 163, 227 AO sei insoweit nicht mehr uneingeschränkt anwendbar.

Es bleibt offen, inwieweit diese, von der bisherigen Rechtsprechung abweichende Verwaltungspraxis gemäß dem aus Art. 3 (1) GG abgeleiteten und in § 85 AO normierten Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung auch darüber hinaus auf andere, außerhalb der außergerichtlichen Schuldenbereinigung gestellte Anträge anzuwenden ist.

2. Änderungen der Rechtslage durch das BMF-Schreiben

2.1 Bisherige Rechtslage

Von der Geltendmachung und Einziehung berechtigter Ansprüche kann gemäß §§ 163, 227 AO abgesehen werden, wenn deren Erhebung oder Vollstreckung im Einzelfall unbillig wäre. Eine wirtschaftliche Krise des Steuerpflichtigen führt nur dann zur Unbilligkeit, wenn dieser eines Erlasses auch bedürftig und würdig ist.

Erlassbedürftigkeit setzt voraus, dass durch die Einziehung der Steuer die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichtet oder ernsthaft gefährdet würde. Die wirtschaftliche Existenz gilt nur als gefährdet, wenn der notwendige Lebensunterhalt vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestritten werden kann und sich ein etwaiger Erlass auf die wirtschaftliche Situation des Schuldners⁸, oder eines unmittelbar betroffenen Dritten⁹ konkret auswirkt.

Lebt der Steuerpflichtige in Verhältnissen, die eine Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis ausschließen, oder deren Durchsetzung zumindest nicht die Höhe des dem Steuerpflichtigen zu belassenden Einkommens (Pfändungsfreibetrag) berühren, ändern weder Erlass noch Stundung etwas an dessen wirtschaftlicher Situation¹⁰. Bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit kam daher regelmäßig kein Erlass in Betracht¹¹, es sei denn die Steuerrückstände hindern den Steuerpflichtigen am Erhalt oder Aufbau einer von Sozialhilfeleistungen unabhängigen Existenz¹².

Bei Erlassanträgen von Eheleuten sind auch die Einkünfte und das Vermögen des jeweils anderen Ehegatten und ggf. auch der Kinder nach den Grundsätzen des Familienunterhaltsrechts zu berücksichtigen¹³, weshalb ein Erlassantrag abzulehnen war, wenn Einkommen und Vermögen des Ehegatten für den Unterhalt der Familie ausreichten¹⁴.

7 BMF v. 11. 1. 2002, IV A 4 - S 0550 - 1/02, BeckVerw 031422; BMF v. 29. 3. 2007, IV C 6 - 0 1000/07/0018, BStBl I 2007, 369, DStR 2007, 766, Positivliste Anlage Ziff. 80 weiterhin anwendbar.

8 Vgl. BFH v. 24. 10. 1988, X B 54/88, BFH/NV 1989, 285, 286, m. w. N.

9 Vgl. BFH v. 25. 4. 1978, VII R 24/74, BFHE 125, 129, BeckRS 1978, 22004447.

10 Vgl. BFH v. 24. 10. 1988, X B 54/88, BFH/NV 1989, 285, 286, m. w. N.

11 Vgl. BFH v. 21. 4. 1999, VII B 347/98, DStRE 2000, 45, m. w. N.

12 Vgl. BFH v. 27. 9. 2001, X R 134/98, BStBl II 2002, 176, DStRE 2002, 251, z. B. Taxikonzession.

13 BFH v. 3. 10. 1988, IV S 5/86, NJW 1989, 2912.

Erlässunwürdig ist der Steuerpflichtige in der Regel, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat, beispielsweise die ihm zur Verfügung stehenden Mittel in einer den Steuergläubiger benachteiligenden Weise verwendet hat¹⁵, oder vereinnahmte Umsatzsteuer nicht erklärt und abgeführt hat¹⁶. Eine nachhaltige Nichterfüllung der Erklärungs Pflichten für sich alleine genügt nicht, um einen Erlass zu versagen¹⁷. Das Unterlassen der Abgabe von Steuererklärungen über Jahre hinweg kann nur im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtwürdigung berücksichtigt werden¹⁸. und die Ablehnung eines Erlassantrags rechtfertigen¹⁹.

Allerdings wird in der Literatur auch die Meinung vertreten, dass sich bereits mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung die Rechtslage dahingehend geändert habe, dass die Finanzbehörden auch ohne ausdrückliche Ermächtigung gemäß §§ 304 ff. InsO befugt seien, über die Zustimmung zum Schuldenbereinigungsplan nur anhand der in der Insolvenzordnung vorgegebenen Kriterien (§ 309 Abs. 1 InsO) ohne Prüfung von Erlassbedürftigkeit und Erlassbedürftigkeit zu entscheiden²⁰.

2.2 Abweichende Verwaltungspraxis durch BMF-Schreiben v. 11. 1. 2002

Unabhängig davon, ob die Insolvenzordnung als Ermächtigungsgrundlage für die Zustimmung zum Schuldenbereinigungsplan genügt, oder wie im BMF-Schreiben angenommen, auf §§ 163, 227 AO Bezug genommen werden muss, werden im BMF-Schreiben v. 11. 1. 2002 für die Finanzbehörden verbindlich Ermessensrichtlinien zur Entscheidung über die Zustimmung aufgestellt, durch welche die Verwaltungspraxis geprägt wird.

Die Auslegung des Begriffs der „persönlichen Unbilligkeit“ soll sich danach an den Zielen der Insolvenzordnung, redlichen Schuldnern einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen, orientieren. Insbesondere soll von den Finanzbehörden beachtet werden, dass ihre Zustimmung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 309 Abs. 1 InsO durch Beschluss des Insolvenzgerichts ersetzt werden kann.

2.2.1 Zur Erlassbedürftigkeit

Danach kann unter dem Gesichtspunkt der Erlassbedürftigkeit²¹ dem Schuldenbereinigungsplan zugestimmt werden, wenn der Schuldner sein gesamtes Vermögen und für eine gewisse Zeit das künftig pfändbare Einkommen zur Schuldentilgung einsetzt, die angebotenen Zahlungen unter Berücksichtigung des vorhandenen Vermögens und Einkommens sowie des Alters des Schuldners angemessen sind, alle Gläubiger mit der gleichen Quote befriedigt werden und nach den vorliegenden Umständen damit zu rechnen ist, dass der Schuldner den vorgelegten Schuldenbereinigungsplan vollständig und fristgemäß erfüllt.

Die wirtschaftliche Lage des Ehegatten kann gemäß BMF-Schreiben insoweit berücksichtigt werden, als dem Schuldner wegen eines bestehenden Unterhaltsanspruchs (§1360 BGB) über den pfändbaren Teil hinaus Zahlungen zumutbar sind. Zah-

14 FG Niedersachsen v. 29. 5. 2000, 1 K 148/98, m. w. N.

15 BFH v. 27. 2. 1985, II R 83/83, BFH/NV 1985, 6, unter 2.; v. 4. 7. 1986, VII B 56/86, BFH/NV 1987, 20.

16 BFH v. 18. 8. 1988, V B 71/88, BFH/NV 1990, 137.

17 BFH v. 15. 10. 1992, X B 152/92, BFH/NV 1993, 80.

18 BFH v. 15. 10. 1992, X B 152/92, BFH/NV 1993, 80; FG Köln v. 29. 9. 2005, 15 K 6405/03, BeckRS 2005, 26019012.

19 BFH v. 18. 8. 1988, V B 71/88, BFH/NV 1990, 137.

20 So z. B. v. Groll, (Fn. 5), § 227 Tz. 51.

21 BMF v. 11. 1. 2002, IV A 4 - S 0550 - 1/02, BeckVerw 03142, Nr. 5.1.

lungen über den pfändbaren Teil hinaus sind dem Schuldner nur zumutbar, wenn er dadurch nicht schlechter gestellt wird als bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung. Gemäß §§ 287 Abs. 2, § 295 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 InsO muss der Schuldner eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben, die daraus pfändbare Einnahmen zur Befriedigung der Gläubiger abtreten, nicht aber ihm zustehende Unterhaltsansprüche. Zahlungen über den pfändbaren Teil hinaus sind demnach nur zumutbar, wenn der Schuldner durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beiträgt und deshalb keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt.

Die bisherige Rechtsprechung, wonach ein Erlassantrag ohne weiteres mit der Begründung abgelehnt werden konnte, wenn das Einkommen und Vermögen des Ehegatten für den Unterhalt der Familie ausreichen²², ist zumindest insoweit nicht mehr anwendbar.

2.2.2 Erlasswürdigkeit

Erlasswürdigkeit²³ ist entsprechend dem BMF-Schreiben zu bejahen, wenn ein Antrag des Finanzamts auf Versagung der Restschuldbefreiung gemäß § 290 InsO voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben wird. In § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO werden nur vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachte, unvollständige oder unrichtige schriftliche Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke der Vermeidung von Leistungen an die öffentlichen Kassen als Versagungsgrund aufgeführt, nicht aber die Nichtabgabe schriftlicher Erklärungen²⁴.

Die Rechtsprechung, wonach die Nichtabgabe von Steuererklärungen im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Umstände des Falls zu berücksichtigen ist und das Unterlassen der Abgabe von Steuererklärungen über Jahre hinweg nach entsprechender Abwägung die Ablehnung eines Erlassantrags rechtfertigen kann²⁵, ist damit überholt.

2.3 Erstreckung der durch das BMF-Schreiben begründeten Verwaltungspraxis auf Fälle außerhalb der gerichtlichen Schuldenbereinigung

Aus dem Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung als Ausprägung des Gleichheitsgebots (Art. 3 Abs. 1 GG) ergibt sich die Verpflichtung der Finanzbehörden, alle Steuerpflichtigen und von ihnen gestellte Erlassanträge gleich zu behandeln wenn keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen²⁶.

Durch das BMF-Schreiben sind die Finanzbehörden an die enthaltenen Vorgaben zur Auslegung des Begriffs der „persönlichen Unbilligkeit“ und den zu berücksichtigenden Kriterien nicht nur hinsichtlich der Zustimmung zum Schuldenbereinigungsplan, sondern aufgrund der durch dieses Schreiben begründeten, ständigen Verwaltungspraxis auch in anderen, gleich gelagerten Fällen gebunden²⁷.

22 So noch FG Niedersachsen v. 29. 5. 2000, 1 K 148/98, m. w. N.

23 BMF v. 11. 1. 2002, IV A 4 - S 0550 - 1/02, BeckVerw 031422, Nr. 5.2.

24 Vgl. OLG Köln v. 14. 2. 2001, 2 W 249/00, BeckRS 2001, 30161865; BMF v. 11. 1. 2002, IV A 4 - S 0550 - 1/02, BeckVerw 031422, Nr. 5.2.

25 BFH v. 15. 10. 1992, X B 152/92, BFH/NV 1993, 80; v. 9. 2. 1987, IV B 53/86, BFH/NV 1987, 488, unter 2. b; FG Köln v. 29. 9. 2005, 15 K 6405/03, BeckRS 2005, 26019012, m. w. N.

26 Vgl. BVerfGE 55, 72.

27 Vgl. BVerfG v. 22. 6. 1971, 2 BvL 10/69, BVerfGE 31, 212, NJW 1971, 1837; BVerwG v. 7. 9. 1973, VII C 2.70, BVerwGE 44, 72, NJW 1974, 573 m. Anm. Czermak; Niedersächsisches FG v. 20. 11. 2003, 16 K 329/03, BeckRS 2003, 26015958; v. 21. 8. 2003, 5 K 223/97, DStRE 2004, 834; BGH v. 22. 4. 2004, XXX Az. XXX, NotZ 25/03 zur Selbstbindung der Verwaltung durch Richtlinien und Verwaltungspraxis.

Stellt eine natürliche Person einen Erlassantrag, hat sie die gleiche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie ein um Zustimmung zum Schuldbereinigungsplan ersuchender Steuerpflichtiger, wenn sie i. S. des § 17 f. InsO zahlungsunfähig oder von Zahlungsunfähigkeit bedroht ist. Steuerpflichtige mit gleicher Leistungsfähigkeit sind grundsätzlich gleich zu be- oder entlasten²⁸.

Gewährt die Finanzbehörde dem Antragsteller gemäß § 258 AO Zahlungsaufschub oder verzichtet einstweilen auf Vollstreckungsmaßnahmen und teilt ihm dies mit, ist der Steueranspruch bei Prüfung der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO nicht zu berücksichtigen²⁹, und falls dadurch die Zahlungsfähigkeit des Schuldners wieder hergestellt wird, kann der Steuerpflichtige sich mangels gleicher Leistungsfähigkeit nicht mehr auf die durch das BMF-Schreiben begründete Verwaltungspraxis berufen.

Die Besonderheit der außergerichtlichen Schuldbereinigung besteht darin, dass die Zugeständnisse aller Gläubiger sich wechselseitig bedingen und zu erwarten ist, dass der Schuldner mit ihrer Hilfe seine wirtschaftliche Krise dauerhaft überwindet. Anträge redlicher Steuerpflichtiger auf Erlass oder Stundung sind deshalb nur wie solche auf Zustimmung zum Schuldbereinigungsplan zu behandeln, wenn durch die Billigkeitsmaßnahme unmittelbar oder zusammen mit Sanierungsbeiträgen Dritter, deren Gewährung von der Billigkeitsmaßnahme abhängt, die wirtschaftliche Krise des Steuerpflichtigen dauerhaft überwunden wird.

Befindet sich der Steuerpflichtige hingegen nicht in einer akuten wirtschaftlichen Krise, sondern dient der Erlassantrag dazu, die für eine spätere Existenzsicherung notwendigen Mittel³⁰ oder bestimmte Vermögensgegenstände zu erhalten, ist die bisherige Rechtsprechung weiterhin anwendbar, weil die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers diejenige des Zustimmung zum Schuldbereinigungsplan begehrenden Schuldners übersteigt.

3. Zahlungsvereinbarung mit Teilverzicht

3.1 Fragestellung

Mit der Annahme des Schuldbereinigungsplans durch die Gläubiger kommt eine Einigung zustande, welche gemäß § 308 Abs. 1 InsO die Wirkung eines Prozessvergleichs hat. Die Zustimmung zum Schuldbereinigungsplan ist im Gegensatz zum Erlass kein einseitiger Verwaltungsakt, sondern Annahme eines Angebots zum Abschluss einer Vereinbarung³¹, durch welche wechselseitige Leistungspflichten begründet werden.

Als Ermächtigungsgrundlage für die Zustimmung beziehen sich die Finanzbehörden auf §§ 163, 227 AO³², obwohl diese nur den einseitigen Erlass von Steuerschulden regeln. Die Zustimmung ist trotz des vertragsähnlichen Charakters der Schuldbereinigung davon gedeckt, weil diese nicht über den Erlass von Steuerschulden hinausgeht, vielmehr bedingt ein Forderungs-

28 Vgl. BVerfG v. 29. 5. 1990, 1 BvL 20/84, BVerfGE 82, 60, 89, NJW 1990, 2869; v. 27. 6. 1991, 2 BvR 1493/89, BVerfGE 84, 239, DStR 1991, 971.

29 Vgl. BGH v. 19. 7. 2007, IX ZB 36/07, BeckRS 2007, 13422; v. 30. 4. 1992, IX ZR 176/91, BGHZ 118, 171, 174, NJW 1992, 1960, m. w. N.

30 Vgl. BFH v. 27. 5. 1987, X R 41/81, BFH/NV 1987, 691.

31 Vereinbarungen im Steuerrecht als zulässig bejaht: BFH v. 11. 12. 1984, VIII R 131/76, BFHE 142, 549, BeckRS 1984, 22007107, v. 5. 10. 1990, III R 19/80, BFHE 162, 211, DStR 1991, 75; Vogel, in: FS Döller, 1988, S. 677, 690, m. w. N.; anders noch RFH, RStBl 38, 74; Stadie, BB 1977, 1648, 1650.

32 Vgl. BMF v. 11. 1. 2002, IV A 4 - S 0550 - 1/02, BeckVerw 031422; OLG Köln v. 14. 2. 2001, 2 W 249/00, NJW-RR 2001, 911.

verzicht neben Leistungen des Schuldners auch solche Dritter und der Fiskus darf nicht schlechter gestellt sein als im Falle des Scheiterns der außergerichtlichen Schuldenbereinigung (vgl. § 309 Abs. 1 Nr. 2 InsO).

Es drängt sich die Frage auf, ob ein dementsprechendes Vorgehen auch gerechtfertigt werden kann, wenn die Einziehung der Steuer nicht unbillig ist, aber eine vergleichsweise Regelung für den Fiskus vorteilhaft sein und insoweit dem Gemeinwohl dienen würde.

3.2 Rechtslage

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 HGrG **XXX** bitte ausschreiben **XXX** sind Vergleiche über Ansprüche von Bund oder Land nur erlaubt, wenn dies für die betroffene Körperschaft zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Einschränkungen des Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sind im Interesse des Gemeinwohls zulässig, soweit das Leistungsfähigkeitsprinzip dadurch nicht völlig ausgeschaltet wird³³.

Der BFH hält zwar Vergleiche über (feststehende) Steueransprüche wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung für unzulässig, anerkennt aber in Fällen erschwelter Sachverhaltsermittlung eine tatsächliche Verständigung über die steuerliche Behandlung von Sachverhalten³⁴. So können die Beteiligten einvernehmlich und verbindlich einzelne, tatsächliche Verhältnisse betreffende Besteuerungsgrundlagen festlegen, wenn die Klärung von Unklarheiten oder Ungewissheiten nicht möglich oder mit unangemessenem Aufwand verbunden ist und zwar auch dann, wenn die für die Nichtberücksichtigung von steuererhöhenden Besteuerungsgrundlagen in § 163 AO vorausgesetzte Unbilligkeit der Steuererhebung nicht gegeben ist. Das Interesse an einer effektiven Besteuerung wird höher gewichtet als der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Die Finanzbehörden dürfen im Eigeninteresse gemäß § 261 AO Steuerforderungen niederschlagen, wenn deren Durchsetzung auf Dauer keinen Erfolg verspricht, da der Steuerpflichtige über kein pfändbares Einkommen oder Vermögen verfügt oder die Vollstreckung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist³⁵. Die Niederschlagung hat keine Außenwirkung³⁶, kann jederzeit wieder aufgehoben und der Steueranspruch erneut geltend gemacht werden³⁷; unterbleibt aber eine Aufhebung, verjährt der Steueranspruch gemäß § 228 AO innerhalb von fünf Jahren.

§ 261 AO ermächtigt dennoch nicht zu Vereinbarungen über feststehende Ansprüche, weil deren Bindungswirkung gegenüber Dritten und dem Steuerpflichtigen über den nach § 261 AO zulässigen internen Rechtsakt der Niederschlagung hinausgeht und damit gegen die Gesetzmäßigkeit der Besteuerung verstieße. Die Finanzbehörden dürfen selbst dann keinen Vergleich über feststehende Steueransprüche abschließen, wenn die Ansprüche auf Dauer nicht durchsetzbar sind und als Gegenleistung für einen Teilverzicht die verbleibende Steuerschuld vom Schuldner oder einem Dritten getilgt würde.

33 BVerfG v. 22. 6. 1995, 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121, 148, DSStR 1995, 1345.

34 Vgl. BFH v. 31. 7. 1996, XI R 78/95, BStBl II 1996, 625, DSStR 1996 1891 m. Anm. W.-G., m. w. N. sog. „tatsächliche Verständigung“; Klein, AO, 9. Aufl. 2006, §§ 38 Tz. 15, 78, Tz. 5 m. w. N.

35 Z. B. keine Vollstreckungshilfe von einem Staat (u. a. Schweiz, Liechtenstein), indem sich Vermögenswerte oder Einkünfte des Steuerpflichtigen befinden.

36 So FG Hamburg **XXX** v. Datum, Az. **XXX**, EFG 59,179; Tipke/Kruse, (Loseblatt), Stand März 2004, § 261 Tz. 6 selbst für den Fall, dass die Niederschlagung dem Schuldner mitgeteilt wurde.

37 Tipke/Kruse, (Fn. 36), § 261, Tz. 6, m. w. N.

Derartige Vereinbarungen würden sowohl der Gleichmäßigkeit der Besteuerung als auch der Bedarfsdeckung des Haushalts dienen, und es ist deshalb im Interesse des Gemeinwohls, den Finanzbehörden eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage an die Hand zu geben.

4. Fazit

Die Bestimmung des § 309 Abs. 1 InsO zur Ersetzung der Zustimmung eines Gläubigers zum Schuldenbereinigungsplan hat dazu geführt, dass die Finanzbehörden ihre Verwaltungspraxis entsprechend angepasst haben und wegen des Grundsatzes der gleichmäßigen Besteuerung diese auch auf alle anderen Fälle erstrecken müssen, in denen zahlungsunfähige oder von Zahlungsunfähigkeit bedrohte natürliche Personen einen Erlassantrag stellen.

Redlichen insolventen Steuerpflichtigen sind ihre Steuerschulden ganz oder teilweise zu erlassen, wenn ihnen dadurch ein wirtschaftlicher Neuanfang ermöglicht wird und die Billigkeitsmaßnahme im Verhältnis zu den Sanierungsbeiträgen anderer Gläubiger angemessen ist. Einkommen und Vermögen von Ehegatten oder Familienangehörigen sind nur zu berücksichtigen, soweit ein durchsetzbarer Unterhaltsanspruch des Steuerpflichtigen gegen diese besteht.

Die Nichtabgabe von Steuererklärungen kann weder für sich noch zusammen mit anderen Tatsachen die Ablehnung des Erlassantrags eines insolventen Schuldners begründen.

Die Finanzbehörden dürfen auch dann keinen Vergleich über feststehende Steueransprüche abschließen, wenn dies im Interesse des Gemeinwohls wünschenswert wäre; insoweit ist der Gesetzgeber gefordert.